Amtsblatt

Jahrgang 30 21. April 2024 Nummer 4

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Allgemeinverfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Altmersleben 16
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel 16
Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2024 17

2. Hansestadt Gardelegen
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) - 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des OT Gardelegen „Langförder Weg“ 17
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan „Wohngebiet - Lange Föhrde“ 18

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Dannefeld II 18
Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jävenitz IV 18

4. Wasserverband Bismark
Einladung zur Verbandsversammlung am 14.05.2024 19

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat eine Allgemeinverfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Altmersleben am 01.04.2024 erlassen. Diese wurde am 01.04.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Salzwedel, den 01.04.2024

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 26.03.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Satzung. Die Öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVBl.LSA S. 586), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Stendal ist Träger des Rettungsdienstes innerhalb seines Hoheitsgebietes. Er hat eine Rettungsdienstleitstelle zusammen mit den Einsatzleitstellen des Brandschutzes und der Hilfeleistung, als integrierte Leitstelle, zu betreiben.
Mit der Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark (ILS Altmark) zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal wurden die Aufgaben der integrierten Einsatzleitstelle vom Altmarkkreis Salzwedel auf den Landkreis Stendal übertragen.
Die anteiligen Kosten der ILS Altmark und der sonstigen notwendigen Infrastruktur sowie deren Betrieb zählen zu den Kosten des Rettungsdienstes. Eine Einigung über die v. g. Kosten zwischen den Kostenträgern und dem Landkreis Stendal als Träger des Rettungsdienstes sowie durch die o.g. Zweckvereinbarung verpflichtete Körperschaft zur Aufgabenerfüllung, nämlich den Betrieb und die Unterhaltung der Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark, nach § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) für das Jahr 2024 ist nicht zustande gekommen. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 RettDG LSA bestimmt der Landkreis Stendal deshalb durch die vorliegende Satzung, in welcher Höhe er Nutzungsentgelte von den Nutzern erheben darf.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt sowohl für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal, als auch aufgrund der Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark übertragenen Aufgabe des Altmarkkreises Salzwedel auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 2 RettDG LSA jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplanes beider Landkreise.

§ 2 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Stendal als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Deckung seiner Aufwendungen Nutzungsentgelte.

§ 3 Mitwirkung von Leistungserbringern

Soweit der Landkreis Stendal als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sich bei der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 12 Abs. 2 RettDG LSA geeigneter Leistungserbringer bedient, werden die hierfür entstehenden Kosten gegenüber dem Nutzer in einer Gesamtrechnung abgebildet. Die Gesamtrechnung des Leistungserbringers enthält das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt des jeweiligen Trägers, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Nutzungsentgeltschuldner

(1) Unabhängig von § 6 Abs. 3 ist Nutzungsentgeltschuldner, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Leistungsnehmer). Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Ret-

tungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben.
Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Nutzungsentgeltschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen nutzungsentgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Sind Nutzungsentgeltschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 5 Entstehen der Nutzungsentgeltschuld

Die Nutzungsentgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes, das heißt, mit dem Eingang des Notrufes in der zuständigen Rettungsleitstelle.

§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden durch ein Abrechnungszentrum oder die konzessionierten Leistungserbringer oder eine andere Stelle eingezogen.

(2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Forderung fällig und zu entrichten.

(3) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Nutzungsentgeltübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Abrechnung mit diesen erfolgen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll die Forderung unmittelbar an die Nutzungsentgeltschuldner nach § 4 ergehen.

(4) Bei der Nutzungsentgelterhebung, sind die Bestimmungen des § 302 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sowohl im Bescheid, als auch in der Rechnung sollen, soweit im Einzelfall möglich, folgende Angaben jeweils (in maschinell verwertbarer Weise) vermerkt werden:
- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum
- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- Forderungshöhe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums

§ 7 Nutzungsentgeltmaßstab

(1) Maßgeblich für die Erhebung der Nutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen.

(2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Leistungsnehmer sind die Nutzungsentgelte verhältnismäßig auf diese aufzuteilen.

§ 8 Nutzungsentgelthöhe

Die Nutzungsentgelthöhe wird ab dem 01.03.2024 wie folgt festgesetzt:

Leistung	Entgelthöhe je Einsatz
Leitstellenentgelt der Träger	40,24 €

Die gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA veröffentlichten sonstigen Nutzungsentgelte der Träger und der übrigen Leistungserbringer bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 29.02.2024

Patrick Puhlmann
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 11.04.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der **Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2024**. Die Öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 11.04.2024

gez. **Kanitz**
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des OT Gardelegen „Langförder Weg"

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2023 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des OT Gardelegen „Langförder Weg" beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zur Errichtung von Wohnhäusern, insbesondere die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum zum altersgerechten Wohnen.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

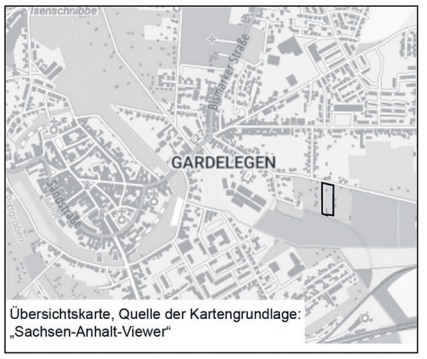

Übersichtskarte, Quelle der Kartengrundlage: „Sachsen-Anhalt-Viewer"

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung:	Gardelegen
Flur:	8
Flurstücke:	151/1, 150, 149

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,9 ha. Das Plangebiet ist umgeben von Wohnnutzung und Kleingärten. Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist die Vorhabenfläche gegenwärtig als Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingarten ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

22.04.2024 bis 30.05.2024

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags	09:00-12:00 Uhr
Dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitags	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung" > „Bauordnung & Bauleitplanung" > „Laufende Bauleitplanung" eingesehen werden:
https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per E-Mail unter **bauleitplanung@gardelegen.de**.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 21.04.2024

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan „Wohngebiet - Lange Föhrde“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet - Lange Föhrde“ beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zur Errichtung von Wohnhäusern, insbesondere die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum zum altersgerechten Wohnen.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

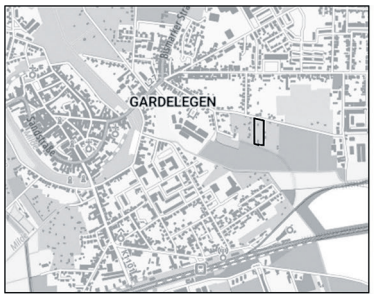

Quelle der Kartengrundlage: „Sachsen-Anhalt-Viewer“

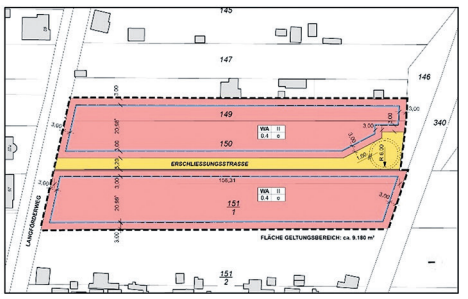

Quelle der Kartengrundlage: digitaler Auszug aus dem Geobasisinformationssstem,© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017 / G01-5000806-2014G01-5000806-2014

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung:	Gardelegen
Flur:	8
Flurstücke:	151/1, 150, 149

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,9 ha. Das Plangebiet ist umgeben von Wohnnutzung und Kleingärten. Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist die Vorhabenfläche gegenwärtig als Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingarten ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

22.04.2024 bis 30.05.2024

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags	09:00-12:00 Uhr
Dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitags	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:
https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per E-Mail unter **bauleitplanung@gardelegen.de**.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 21.04.2024

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, den 02.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Dannefeld II

Mit Beschluss vom 02.04.2024 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Dannefeld II angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Mieste Flur 6 Flurstück 346
Dannefeld Flur 8 Flurstück 374/43

Im FLT Dannefeld II werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, den 02.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jävenitz IV

Mit Beschluss vom 02.04.2024 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Dannefeld II angeordnet.

Mit Beschluss vom 02.04.2024 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Jävenitz IV angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Gardelegen Flur 28 Flurstück 1/6
Jävenitz Flur 2 Flurstück 14/8

Im FLT Jävenitz IV werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurberei-

nigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung
Wasserverband Bismark

Am Dienstag, den 14. 05. 2024 findet um 19.00 Uhr beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark die 2. Verbandsversammlung 2024 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1. Begrüßung - ordnungsgemäße Ladung/ Beschlussfähigkeit/ Tagesordnung/ Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 11.01.2024
2. Beschluss 2. Änderung der Verbandssatzung (Beschluss 1/2024)
3. Beschluss zur Stellenausschreibung Verbandsgeschäftsführer (Beschluss 2/2024)
4. Anfragen, Informationen, Mitteilungen.

Bismark, den 27.03.2024

gez. Pieper
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61